

Satzung des Vereins „Myanmar-Institut e. V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. Dezember 2016 in Berlin.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Myanmar-Institut e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziel, Aufgaben und Struktur des Vereins

1. Ziel des Vereins „Myanmar-Institut e. V.“ ist die Vernetzung und der Austausch der zu Myanmar Forschenden im deutschsprachigen Raum sowie die Repräsentation der deutschsprachigen Myanmarforschung. Der Verein strebt eine Anbindung an den internationalen Kontext der Myanmarstudien an. Neben der Förderung von Wissenschaft, sind auch Beiträge zur Volksbildung und Förderung des Völkerverständigungsgedankens durch den Austausch von Fachkenntnissen und persönlichen Hintergründen zentrale Anliegen. Ein weiteres Ziel ist die Re-etablierung des Studiums der Sprache und Gesellschaft Myanmars als regulären Bestandteil in der universitären Lehre. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele durch,
 - a. die Organisation oder Mitgestaltung einer regelmäßig stattfindenden Tagung, wenn möglich ein Mal im Jahr
 - b. die Gestaltung einer Homepage als zentrale Plattform für interne und externe Kommunikation
 - c. die Verbreitung von Informationen mit Bezug zu Myanmar, z. B. durch einen Newsletter
 - d. die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, z. B. solchen, die dem wissenschaftlichen Austausch dienlich sind und/oder zum allgemeinen Kulturverständnis beitragen
 - e. Publikationen zu Themen mit Myanmarbezug
 - f. regelmäßige Treffen, in denen Themen rund um Myanmar besprochen, vorgetragen und diskutiert werden können
 - g. Zusammenarbeit und Austausch mit anderen – auch internationalen - Institutionen oder Organisationen, die mit Myanmar befasst sind, und ggf. deren fachliche Unterstützung
 - h. die Herstellung und Pflege von Kontakten mit Partnern in Myanmar
 - i. die Vermittlung von Sprachkenntnis

- j. Unterstützung von Organisationen und Personen bei ihrer Vorbereitung auf Tätigkeit in Myanmar durch Vermittlung sprachlicher und landeskundlicher Kenntnisse
3. Struktur
- Innerhalb des Vereins sollen fachliche und organisatorische Arbeitskreise aufgebaut werden. Die Zielsetzung der Wissenschafts- und Forschungs- vernetzung soll von überregionalen Arbeitskreisen verfolgt werden, während thematische Veranstaltungen überwiegend von lokalen Arbeitskreisen organisiert werden können.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die wiederholte Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach §5 Abs. 3 oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sofern keine andere Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt. Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb der Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Über ruhende Mitgliedschaften nach §4 Abs. 3. ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die festgelegte Summe ist jährlich spätestens zum 30. April eines Jahres zu zahlen.
3. Bei Versäumnis der Zahlung wird dem jeweiligen Vereinsmitglied eine Mahnung geschrieben, die eine Aufforderung und eine Frist zur Zahlung inklusive einer Mahngebühr beinhaltet. Nach der wiederholten Nichtleistung wird die Mitgliedschaft ohne weitere Maßnahmen entzogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung genießen alle Vollmitglieder des Vereins Anwesenheits-, Rede-, sowie das Vorschlagsrecht für Wahlämter. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über Resolutionen und Anträge an die Mitgliederversammlung
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung nach §4 Abs. 3.
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich, in der Regel per E-Mail, eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung

tagen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend, bzw. durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Mitglieds vertreten sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand innerhalb von einem Monat zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Unter ihnen befinden sich der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Gemeinsam bilden sie den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. In den Vorstand können nur voll geschäftsfähige Personen gewählt werden.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Die Ämter werden einzeln gewählt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss für eine Ergänzungswahl eine Mitgliederversammlung einberufen werden, dabei sind die Fristen für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu beachten. Bis zur Ergänzungswahl übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied das Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch. Die Amtszeit des ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann nur durch Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen und durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
8. Aufgaben des Vorstandes
Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere:
 - a. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichtes
 - c. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Projekte.
 - d. Beschlussfassung über den Rückzug aus Projekten seitens des Vereins

- e. der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f. die Dienstaufsicht
 - g. die Organisation und Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen
 - h. die Vertretung des Vereins nach außen
 - i. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und die Förderung des Völkerverständigungsgedankens mit Bezug zu Myanmar.